



☎ Tel. 0471 552111
Telefax 0471 552122
E-mail: lfv@lfv.bz.it
<http://www.lfvbz.it>

An alle
Freiwilligen Feuerwehren Südtirols

An alle
Bezirksfeuerwehrverbände

An alle
Bezirksfunktionäre

An die Mitarbeiter des
Landesfeuerwehrverbandes

An Herrn Landeshauptmann
Dr. Luis Durnwalder

An Herrn Ressortdirektor
Dr. Heinrich Holzer

Vilpian, April 2005
Prot. Nr. 523/2005

Betrifft: Mitteilungen

Rundschreiben Nr. 1/2005

1. Tag der offenen Tür in der Landesfeuerweherschule und 50-Jahr-Feier des Landesverbandes
2. Anpassung Funk
3. Ärztliche Gutachten für den Feuerwehrdienst

1. Tag der offenen Tür in der Landesfeuerweherschule und 50-Jahr-Feier des Landesverbandes

Tag der offenen Tür

Am Samstag, den 30. April 2005 findet in der Zeit von 14.00 – 18.00 Uhr in der Landesfeuerweherschule ein Tag der offenen Tür statt, zu dem wir auch alle Feuerwehrleute mit Familien herzlich einladen. Das Programm findet Ihr in der Feuerwehrzeitung 1/2005 auf Seite 11 und auf unserer Internetseite www.lfvbz.it.



50-Jahr-Feier des Landesfeuerwehrverbandes und Einweihung Florianistöckl

Die Feier findet wie mit Rundschreiben 5/2004 mitgeteilt am Samstag, 7. Mai 2005 um ca. 11.00 Uhr in Vilpian statt. Teilnahme in Dienstuniform, Eintreffen bis spätestens 10.15 Uhr, damit der Einmarsch pünktlich beginnen kann.

Die Bezirksverbände werden den gemeldeten Feuerwehren noch weitere Informationen bezüglich gemeinsamer Anreise usw. geben.

2. Anpassung Funk

Vgl. Anlage. Hinweis: Einzelheiten werden mit den Bezirken und Feuerwehren vor der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen besprochen.

3. Ärztliche Gutachten für den Feuerwehrdienst

In Zusammenarbeit mit dem Landesfeuerwehrarzt Dr. Klaus Raffener wurden die Formulare für die ärztlichen Gutachten überarbeitet.

Neuerungen:

1. Eignung für den Atemschutzdienst: Die Farbenblindheit ist als technischer Mängel anzusehen und somit kein Grund mehr aus ärztlicher Sicht die Atemschutztauglichkeit auszuschließen.
2. Die Hinweise auf Gesetz und Statuten wurden in Hinblick auf die neuen Bestimmungen überarbeitet.
3. Im Sinne des Datenschutzgesetzes besteht das Gutachten aus zwei getrennten Teilen:
 - a) Ärztliches Gutachten mit Befunden (A3-Bogen: Seitennummern 1-4)
 - b) Ärztliches Gutachten für die Feuerwehren ohne Befunde (A4-Zusatzblatt: Seitennummer 5).

Somit kann in Zukunft das Gutachten mit den Befunden (enthält sensible Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes) entweder beim Arzt in seiner Patientenakte verwahrt oder vom Feuerwehrmitglied selbst aufbewahrt werden. Hinweis: Nur bei ausdrücklicher Zustimmung des Betroffenen kann dieses Gutachten auch bei der Feuerwehr abgelegt werden.

Für die Feuerwehren und auch die Landesfeuerweherschule genügt in jedem Fall das ärztliche Gutachten ohne Befunde mit dem der Arzt die Tauglichkeit bestätigt.

Ihr erhaltet anbei die neuen Formulare, die auch auf unserer Internetseite veröffentlicht sind. Wir bitten Euch dafür zu sorgen, dass ab sofort die neuen Formulare verwendet werden.

Der Landesfeuerwehrpräsident

Rudi Hofer

Der Direktor

Dr.-Ing. Christoph Oberhollenzer